

Schule und Schulort:

Antrag auf Elternzeit für Kinder, die bis 30.6.2015 geboren wurden

- Dezernat 47.3 Grundschulen durch das Schulamt
- Dezernat 47.3 Förderschulen
- Dezernat 47.5 Gymnasien /WBK
- Dezernat 47.6 Gesamtschulen/ Gemeinschaftsschulen/ Sekundarschulen/ Verbundschulen
- Dezernat 47.6 Hauptschulen
- Dezernat 47.6 Realschulen
- Dezernat 47.7 Berufskollegs

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

Angaben zur Person

Name

Vorname

Identnummer

(hier nicht LBV-Nr. angeben)

(geb. Datum)

(soweit bekannt, wird ggf. durch
Bezirksregierung eingetragen)

Personalaktennummer:

(soweit Ihnen bereits mitgeteilt)

Straße

Postleitzahl

Ort

privat

Telefon

E-Mail

Beschäftigungsverhältnis: Beamtin/ Beamter Tarifbeschäftigte/ Tarifbeschäftigter

Amts-/Dienstbezeichnung

Schwerbehinderung (GdB) _____ %

Antrag auf Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EZVO / § 6 Abs. 1 Satz 1 BEEG). Der Antrag ist mit der Erklärung zu verbinden, für welche Zeit innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 3 EZVO / § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG).

Ich beantrage Elternzeit für das Kind / die Kinder:

Vorname

Name (ggf. abweichender Familienname)

geboren am

Vorname

Name (ggf. abweichender Familienname)

geboren am

Zeitraum bzw. Zeiträume, für den / für die ich Elternzeit beantrage:

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit darf insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Ein diesbezüglicher Antrag ist bereits vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes beim Arbeitgeber zu stellen.

Die Elternzeit soll beginnen:

- im unmittelbaren Anschluss an des Ende der Mutterschutzfrist ab: _____
- zu einem anderen Zeitpunkt (Hinweis: Ferien können nicht ausgespart werden) ab: _____

Ende der Elternzeit:

Bereits im Antrag auf Elternzeit muss erklärt werden, für welchen Zeitraum / welche Zeiträume bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes die Elternzeit genommen werden soll.

Hinweis: Wird z.B. nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Elternzeit beantragt, enthält dies gleichzeitig die Aussage, dass im zweiten Lebensjahr des Kindes keine Elternzeit beansprucht wird. Unberührt davon bleibt die Übertragbarkeit von bis zu 12 Monaten auf die Zeit vom dritten bis zum Vollendeten 8. Lebensjahres des Kindes.

Die Elternzeit soll enden:

- mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes / der Kinder (volle Elternzeit im Anschluss an die Schutzfrist / die Geburt)
- am _____ (Hinweis: Ferien können nicht ausgespart werden)
- Gleichzeitig beantrage ich die Übertragung eines Anteils von _____ Monaten (max. 12 Monate) bis zur _____ Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes.

Hinweis: Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Arbeitgebers. Der Antrag auf Übertragung von Elternzeit ist vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes beim Arbeitgeber zu stellen.

Erwerbstätigkeit während der Elternzeit (Elternteilzeit)

- Ich werde nicht erwerbstätig sein.
- Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung im zulässigen Umfang von _____ Wochenstunden
- ab Beginn der Elternzeit bis zum: _____
- ab: _____ bis zum: _____

Hinweis: Ein Antrag auf Elternteilzeit ist auch noch zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Elternzeit zulässig, kann dann aber unter Umständen aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Während der Elternzeit darf eine nach § 2 Abs. 4 EZVO bzw. § 15 BEEG zulässige Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Dienstherrn / Arbeitgeber bzw. eine Tätigkeit als Selbständige/-r nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirksregierung Münster geleistet werden.

Bei dem Kind / Kindern handelt es sich um:

- ein leibliches Kind /leibliche Kinder ein Adoptivkind / Adoptivkinder ein Pflegekind/ -kinder

Bitte erläutern, zum Beispiel Stiefkind, Kind in Adoptivpflege

Hinweis: Das Recht auf Personensorge steht für ein leibliches Kind den Eltern zu. Für ein nichteheliches Kind ist die Mutter, für die Adoptivkind sind die Annehmenden personensorgeberechtigt. Für ein in Adoptivpflege genommenes Kind und ein Stiefkind ist das Personensorgerecht nicht erforderlich.

Das Kind / die Kinder:

- lebt / leben in meinem Haushalt wird von mir selbst betreut und erzogen.

Hinweis: Die Betreuung durch andere Personen während der erlaubten Erwerbstätigkeit ist unschädlich. Eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n)

- füge ich bei habe ich bereits zugesandt.

Zu meinem Antrag gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich werde jede Änderung in der Anspruchsberechtigung unverzüglich mitteilen.

Ort

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Antrag auf Elternzeit Stand 07.2013

Stellungnahme der Schulleitung:

(bei Schulleiterinnen/Schulleitern der zuständige Schulaufsicht)

- hinsichtlich des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit -

- einverstanden
- nicht einverstanden weil

Ort _____ Datum _____ Unterschrift der Schulleiterin /des Schulleiters _____

Stellungnahme des schulfachlichen Dezernates / der schulfachlichen Aufsicht:

- hinsichtlich des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit -

- einverstanden
- nicht einverstanden weil

Ort _____ Datum _____ Unterschrift der zuständigen Dezernentin/des Dezernenten bzw. der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin/des -beamten _____